

### Gesetz zur Änderung der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 13. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und der Verordnungen vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 43) und 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ gestrichen.

2. Im § 1 Abs. 1 wird am Schlusse folgender neuer Satz hinzugefügt:

Der Reichsverkehrsminister kann die Zulassung von Kraftfahrzeugen inländischer Herstellung von der Anwendung der deutschen Normen, insbesondere der Normen für den Kraftfahrzeugbau, abhängig machen.

3. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „dauernd oder für bestimmte Zeit“ gestrichen. Ebenda wird hinter „entzogen werden;“ eingefügt „die Behörde kann Bedingungen für eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis festsetzen.“

4. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats.“ ersetzt durch „Der Reichsverkehrsminister erläßt.“

5. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält von dem Wort „insbesondere“ ab bis zum Schluß folgende Fassung:

insbesondere über die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und über das Verhalten und das Mindestalter der Führer, sowie über den allgemeinen Straßenverkehr.

6. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

7. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit auf Grund der Anordnungen nach Abs. 1 die Wehrmacht, die Reichspost, die Deutsche Reichsbahn sowie eine staatliche Polizei Personen, die sie als Führer (usw. wie bisher).

8. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Reichsverkehrsminister erläßt Anordnungen über den Verkehr mit Kleinkraftträdern.

#### Artikel II

Die Verordnung über den Beirat für das Kraftfahrzeugwesen vom 11. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird aufgehoben.

#### Artikel III

Im Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird § 19 gestrichen.

Berlin, den 13. Dezember 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrs- und der  
Reichspostminister  
Frhr. v. Elß

### Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volkserziehung von besonderer Bedeutung sind.

Vom 13. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

#### Beschränkung nachbarrechtlicher Ansprüche

(1) Gegenüber einem Betrieb, der wegen seiner besonderen Bedeutung für die Volkserziehung von dem Reichsminister des Innern genehmigt worden ist, werden die nachbarrechtlichen Ansprüche in folgender Weise eingeschränkt: Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das durch Einwirkungen des Betriebs beeinträchtigt wird, kann nicht verlangen, daß der Betrieb eingestellt wird. Er kann auch nicht verlangen, daß Einrichtungen hergestellt werden, die eine nachteilige Einwirkung ausschließen oder mindern. Ob und inwieweit ihm eine Entschädigung zu gewähren ist, bestimmt sich nur nach den Vorschriften des § 2 Abs. 3.

(2) Ansprüche, die auf einem besonderen bürgerlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf Vertrag, oder auf unerlaubter Handlung beruhen, bleiben unberührt.

#### § 2

#### Die Genehmigung des Betriebs

(1) Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist zu prüfen, ob der Betrieb Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Eigentümer oder Besitzer benachbarter Grundstücke verursachen kann. Bejahendenfalls ist weiter zu prüfen, ob den Betroffenen mit Rücksicht auf den Wert, den der Betrieb für die Volkserziehung hat, zuzumuten ist, solche Nachteile zu dulden.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch noch nach der Genehmigung gemacht werden.

(3) Sind die Nachteile, die dem Eigentümer oder Besitzer erwachsen, so erheblich, daß sie ihm trotz der Rücksicht, die der Einzelne auf das Gemeinwohl zu nehmen hat, ohne Entschädigung nicht zugemutet werden können, so kann die Auflage dahin gehen, daß ihm eine Entschädigung zu gewähren ist. Die Höhe und Art der Entschädigung bestimmt der Reichsminister des Innern. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Genehmigung und Widerruf werden mit der Bekanntgabe an den Betriebsinhaber wirksam.

#### § 3

#### Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes

(1) Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Findet ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gericht-

lichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu erlassen. Darin kann bestimmt werden, daß der Reichsminister des Innern die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Berlin, den 13. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen).**

**Vom 14. Dezember 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Ist in einer Gemeinde von über 100 000 Einwohnern ein öffentlicher Schlachtviehmarkt vorhanden, so ist für Schlachtvieh, das dem öffentlichen Schlachthaus unmittelbar ohne Berührung des Schlachtviehmarktes zugeführt wird, zu der Einheitsgebühr für das Schlacht- haus (Abs. 6) ein Ausgleichszuschlag in Höhe von mindestens der doppelten Einheitsgebühr für den Schlachtviehmarkt (Abs. 6) zu erheben. Wird dem öffentlichen Schlachthaus einer Gemeinde von über 100 000 Einwohnern unmittelbar ohne Berührung ihres Schlachtviehmarktes aus einer anderen Gemeinde, in der ein Ausgleichszuschlag erhoben wird, Schlachtvieh zugeführt, das auf dem Schlachtviehmarkt der anderen Gemeinde ausgehandelt worden ist, so darf die Empfangsgemeinde anstatt des im Satz 1 vorgeschriebenen Ausgleichszuschlags nur eine einfache Einheitsgebühr für den Schlachtviehmarkt erheben. Der Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben für Haus- und Schlachtungen, für

die auf veterinärpolizeiliche Anordnung zugeführten sowie für die zur Not- und Schlachtung bestimmten Tiere. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag einer Gemeinde von über 100 000 Einwohnern diese von der Verpflichtung zur Einführung des Ausgleichszuschlags freistellen, wenn in der Gemeinde eine Ausgleichsabgabe nach Abs. 9 Satz 1 nicht erhoben wird.

Berlin, den 14. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

**Verordnung über den Absatz von Siegelhopfen. Vom 6. Dezember 1933\*).**

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuschreiben,

1. daß alle Pflanze von Siegelhopfen (Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 213 —) verpflichtet sind, Siegelhopfen ausschließlich an die Deutsche Hopfenvertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Münnberg zu verkaufen, und daß sie von dieser Verpflichtung erst frei werden, nachdem die Deutsche Hopfenvertriebsgesellschaft auf einen Ankauf ausdrücklich verzichtet hat;
2. daß gegen Pflanze von Siegelhopfen, die Siegelhopfen entgegen einer auf Grund der Nr. 1 erlassenen Vorschrift verkauft haben, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Reichsmark je Zentner vorschriftswidrig verkauften Hopfens festgesetzt werden können; macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

(2) Bis zum Ausbau des Reichsnährstandes übt der Vorstand des Deutschen Hopfenbau-Verbandes, Eingetragener Verein, in München im Benehmen mit den Landesbauernführern von Bayern, Württemberg und Baden die dem Reichsnährstand nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse aus. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft be-

\* Veröffentlicht in Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 286 vom 7. Dezember 1933.